

**2. Änderungssatzung zur „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der städtischen Übergangwohnheime für Asylbewerber und Asylberechtigte sowie für Aussiedler und Zuwanderer vom 05. Juni 1997“**

**vom 22.11.2016**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666 / SGV NW 2023) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV NRW S. 496) und der §§ 2, 4 und 6 Kommunalabgabengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712) in der jeweils gültigen Fassung beschließt der Rat der Stadt Detmold in seiner Sitzung am 17.11.2016 folgende Satzung:

**§ 1**

§ 1 wird um den Satz 8 wie folgt ergänzt:

Benutzer, die einen Anspruch auf Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz in der jeweils gültigen Fassung haben, sind von der Gebühr sowie der Zahlung von Nebenkosten gem. § 3 befreit.

**§ 2**

§ 2 Satz 4 wird wie folgt neu gefasst:

Gemeinschaftlich genutzte Flächen werden mit einem im Verhältnis zur Höchstbelegung stehenden Anteil abgerechnet.

**§ 3**

Diese 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Änderungssatzung zur „Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Nutzung der städtischen Übergangwohnheime für Asylbewerber und Asylberechtigte sowie für Aussiedler und Zuwanderer vom 05. Juni 1997“ vom 22.11.2016 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S.666/SGV.NRW.2023) – in der gegenwärtigen Fassung- gem. § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Detmold, den 22.11.2016  
Der Bürgermeister

Rainer Heller

Bearbeitende Stelle  
1.25 Frau Freitag  
Tel. 05231/977-281